24. Inni 1887 zugleich mit biefem Gefete in Babern Geftung erlangt, und enblich bas Branntwein-Nachstener-Regulativ nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Siegn wird noch bas Folgende bemerft:

1) Die zu ben obigen Gesehen erlassenen, ben Zoll- und Aufschlagbehörden in gesonberten Abdrücken bereits zugegangenen Ausführungs- und Bolzugsbestimmungen treten gleichzeitig mit diesen Gesehen am 1. Ottober 1887 in Birtsanteit; es wird jedoch für das Betriebsjahr 1887/88 von der Ausstellung von Sammelgefähen und Mesapparaten in den Brennereien (vergl. Aussichtungsbestimmungen zu den §g. 5 und 6 des Gesehes vom 24. Juni 1887) abgesehen.

Die Aussinfrungs- und Bollzugsbestimmungen werben in Gemäßheit des §. 3 der Allerhöchsten Berordnung vom 29. Oktober 1873, die Bereinigung des Geschlates mit dem Regierungsblatte betreffend (Reg.-Bl. S. 1556), und der Befantknachung est unterfertigten f. Staatsministeriums vom 1. Januar 1875, das Anteblatt der f. General-Boll-Administration betreffend (Gesep- und Berordnungsblatt S. 11), demnachst im Amtsblatte der f. General-Direktion der Zölle und indirekten Steuern veröffentlicht werden.

- 2) Bom 1. Oftober 1887 ab verlieren die bayer Gesehe vom 25. Februar 1880, ben Branntweinausschlag betreffend, und vom 20. November 1885, betreffend die Abanderung bieses Gesehes, sowie die Allerhöchste Berordnung vom 29. Mai 1880, den Bollzugsbes Gesehese über den Branntweinausschlag betreffend, und alle hiezu ergangenen Bollzugsbeschimmungen, dann die Berschimmungen, dann die Verschlung einer Uebergangsabgabe von Branntwein ihre Giltigfeit.
- 3) Die Erhebung und Berwaltung der im Gesete vom 24. Juni 1887 bestimmten Abgaben und Stenern steht den f. Zolls und Aufschlachgehörden im gleichen Umsange wie jene der Zölle und des seitherigen Branntweinausschlage zu.
- 4) Als Steuerhebestellen im Sinne der neuen Aussichrungs und Bollzugsbestimmungen haben die Aufschlageinnehmereien und als Oberbeaute die Betnerobertontrofeure, die Gengsoberkontrofeure und Hauptzalantsoffiziale zu fungiren. Als Aufschiebeaute im Sinne biefer Bestimmungen gelten fammtliche mit der Kontrose der unter Ziff. 3 bezeichneten Abgaben und Steuern betrauten Beauten und Bedienftelne der Jose und Aufschlagverwaftung.

München, ben 29. September 1887.